



Richtlinie zur Förderung von Kleinsolaranlagen/ Balkon-PV-Anlagen in Ostbevern

1. Förderzweck

- 1.1** Vor dem Hintergrund der zunehmenden Verschärfung der Klimakrise sowie zur Aufrechterhaltung der Energiesicherheit verstärkt die Gemeinde Ostbevern ihre Anstrengungen, um ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele zu leisten.
- 1.2** Zur Steigerung der Produktion von klimafreundlichem Solarstrom und um das CO₂-Einsparpotential vorhandener (Gebäude-) Flächen optimal zu nutzen, sollen im Gemeindegebiet 100 zusätzliche Balkon-PV-Anlagen installiert werden.
- 1.3** Ein besonderer Schwerpunkt der Förderung liegt auf der Zielgruppe von „Mehrfamilienhausbewohner*Innen“. Durch die Förderung von Kleinsolaranlagen können auf diese Weise auch Mieter*innen bzw. Eigentümer*innen von Wohnungen, denen keine eigenen Dachflächen zur Verfügung stehen, auf einfache Weise Strom erzeugen. Für größere Dachflächen/Anlagen wie z.B. bei Einfamilienhäusern, ist das Förderprogramm „100 Dach-PV-Anlagen auf privaten Dächern für Ostbevern“ vorgesehen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1** Gefördert werden ausschließlich neu errichtete Kleinsolaranlagen/Stecker-Solar-Anlagen mit einer maximalen Leistung (Ausgangsleistung am Wechselrichter) bis 600W, die an oder auf privatrechtlich geeigneten Flächen in Ostbevern neu errichtet und installiert werden.
- 2.2** Die Förderung erfolgt in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses.

3. Antragsberechtigung und Fördervoraussetzungen

- 3.1** Antragsberechtigt ist jede natürliche Person als Privatperson, also Mieter*In oder Eigentümer*in einer Wohneinheit in Ostbevern. Gefördert wird eine Balkon-PV-Anlage je Wohneinheit.
- 3.2** Die Kombination mit anderen Fördermitteln ist zulässig.



- 3.3** Nicht förderungsfähig sind Geräte, welche vor dem Inkrafttreten der Richtlinie angeschafft wurden (Rechnungsdatum vor Inkrafttreten der Richtlinie).
- 3.4** Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandard) verfügen.
- 3.5** Weiterführende Informationen zu Stecker-Solar-Anlagen Solarmodulen:
- VDE-Norm: <https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>
 - Eine Marktübersicht geeigneter Geräte nach DGS-Standard finden Sie u. a. hier: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

4. Finanzieller Rahmen und Zuwendung

- 4.1** Der Zuschuss beträgt pauschal 100,00 EUR pro förderfähiger PV-Anlage.
- 4.2** Der finanzielle Rahmen des Förderprogramms ist auf 10.000 EUR begrenzt.
- 4.3** Die Zuwendung erfolgt auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen.
- 4.4** Die Zuwendung erfolgt entsprechend nach zeitlichem Eingang vollständiger und korrekt eingereichter Anträge (Windhund-Prinzip). Es werden nur vollständige Anträge berücksichtigt.
- 4.5** Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht.

5. Antragstellung und Auszahlung der Förderung

- 5.1** Anträge können ausschließlich elektronisch gestellt werden.
- 5.2** Hierfür ist ein Onlineformular der Gemeinde Ostbevern zu nutzen, dem die unten aufgeführten Nachweise beizufügen sind. Ab dem Tag, an dem das Antragsformular auf den Seiten der Gemeinde freigeschaltet wird, ist eine Antragstellung möglich.
- 5.3** Folgende Unterlagen sind dem Antragsformular beizufügen:
- Rechnungskopie der gekauften PV-Anlage mit Sicherheitsnachweis
 - Wohnortnachweis (z.B. Kopie des Personalausweises, Meldebescheinigung)
 - Nachweis über die Anmeldung der Anlage im Marktstammdatenregister
 - Foto der installierten Anlage für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde

Die Bearbeitung erfolgt in der Eingangs-Reihenfolge vollständiger Antragsunterlagen.



6. Zweckbindung und Widerruf

- 6.1** Die Zweckbindungsfrist für die Eigennutzung des Fördergegenstandes beträgt 60 Monate.
- 6.2** Die Gemeinde wird stichprobenartig überprüfen, ob die geförderten Balkon-PV-Anlagen noch in Betrieb sind und das geförderte Objekt weiterhin wie vorgesehen genutzt wird.
- 6.3** Im Falle der Rechtsnachfolge an der geförderten Anlage gehen die Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger über. Die Rechtsnachfolge ist der Gemeinde Ostbevern schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt dies, kann die Gemeinde den Förderbetrag von 100 € zurückfordern.

7. Abschlussbedingungen

Diese Förderrichtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist bis zur Ausschöpfung der angesetzten Finanzmittel gültig. Das Fördervolumen des Programms ist durch die bereitgestellten Haushaltsmittel limitiert (siehe 4.2). Das Förderprogramm löst keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung aus.

Ostbevern, den 08.09.2022

Karl Piochowiak
Bürgermeister